



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 5 / Mai 2015
23. Jahrgang, Folge 266

Inhalt

2. LStR-Wartungserlass 2014

Salzburger Steuerdialog 2014 –
NoVA und KfzSt

Salzburger Steuerdialog 2014 –
Körperschaftsteuer und Umgrün-
dungssteuerrecht

Energieabgabenrichtlinie –
Wartungserlass 2015

Familienbeihilfe ab Mai ohne Antrag

www.klientenservice.at



Inhalt

- 2 2. LStR-Wartungserlass 2014
- 4 Salzburger Steuerdialog 2014 - NoVA und KfzSt
- 5 Salzburger Steuerdialog 2014 – Körperschaftsteuer und Umgründungssteuerrecht

- 6 Energieabgabenrichtlinie – Wartungserlass 2015
- 7 Familienbeihilfe ab Mai ohne Antrag
- 7 Vorschau

2. LStR-Wartungserlass 2014

BMF-0100222/0084-VI/7/2014 vom 17.12.2014

■ Entfall der Steuerfreiheit:

- **Urlaubersatzleistungen** bei begünstigter **Auslandstätigkeit** stellen einen sonstigen Bezug dar und sind von der Befreiung ausgeschlossen (Rz.70h).
- Freitabak in tabakverarbeitenden Betrieben (Rz. 102).

■ Sachbezugswert für Firmenauto

- Ein **integriertes Navi** zählt zu den **Anschaffungskosten** und ist daher bei der Sachbezugswertermittlung zu berücksichtigen. Da eigenständige Wirtschaftsgüter unberücksichtigt bleiben, zählt ein **transportables Navi nicht** dazu, was auch für die **Autobahnvignette** zutrifft. Im Übrigen gehören aber Kosten der Sonderausstattung zu den Anschaffungskosten (Rz 181).
- **Einschränkung der Kostenbeiträge an den Arbeitgeber** (Rz 186-187)
Sowohl laufende als auch einmalige **Beiträge des Arbeitnehmers** bei der Anschaffung des Fahrzeuges durch den Arbeitgeber **mindern grundsätzlich den Sachbezugswert**. Trägt der Arbeitnehmer aber nur die Treibstoffkosten selbst, kann der Sachbezugswert nicht gekürzt werden. Bei einmaligem Beitrag besteht das Wahlrecht, ob er auf **acht Jahre verteilt** bei der laufenden Sachbezugsbewertung abgezogen wird oder von vornherein von den gekürzten Anschaffungskosten berechnet wird. **Neu** ist, dass die **Kostenbeiträge** des Arbeitnehmers **vor Wahrnehmung des Höchstbetrages** (€ 720 bzw. 360) zu berücksichtigen sind (2. Satz Rz 187). Übersteigen also die tatsächlichen Anschaffungskosten die **Angemessenheitsgrenze von € 48.000**, ist zunächst der Betrag von 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten zu ermitteln, der dann um den Kostenbeitrag zu mindern ist.
Beispiele: Anschaffungskosten € 51.000 und Kostenbeitrag € 4.000.
- **Laut Erlass:**

Verteilung auf 8 Jahre Absetzung von vermind. AK

1,5% von 51.000	765.00	1,5% von 47.000	<u>705.00</u>
4.000:8:12=	- 41,67		
	<u>723,33</u>		

Es kann die **günstigere Variante** von 705.00 angesetzt werden.

Diese Berechnung steht aber in Widerspruch zu Rz 4769 EStR, wonach wertabhängige Aufwendungen **anteilig** (in Relation zu den Anschaffungskosten) **abzugsfähig** sind.

Andernfalls würde - bei höheren Anschaffungskosten - ein Kostenbeitrag den steuerlich zulässigen maximalen Sachbezugswert nicht mindern und der Intention dieser Regelung (1. Satz in Rz 186) widersprechen, wie sie ja auch in § 4 Abs. 7 SachbezugswerteVO vorgesehen ist. Der Sinn des Kostenbeitrages besteht ja darin, den laufenden steuerlichen Sachbezugswert zu mindern.

- **Richtige Berechnung** müsste daher wie folgt lauten:

Verteilung auf 8 Jahre

Absetzung von angem. AK

Anteil 48.000 von 51.000 = 94,12%			
1,5% von 48.000	720.00	1,5% von 44.000	<u>660.00</u>
94,12% von 4.000 = 3.764,80:8:12=	<u>39,22</u>		
	<u>680,78</u>		

Die **günstigste Variante** beträgt demnach 660,00.

- **Angemessenheitsprüfung** (Rz 187)

Die **betriebliche Angemessenheit (40.000)** für PKW und Kombi ist für den Bereich der **Sachbezugsbewertung (48.000)** beim **Arbeitnehmer unbeachtlich**. Eigentlich nichts Neues, daher eher als Klarstellung aufzufassen. Problematisch ist der 2. Satz (siehe obige Beispiele).

Anmerkung: Ab 2016 (Steuerreform) ist bei erhöhtem CO₂ Ausstoß mit einem Sachbezugswert von **€ 960** und bei E-Auto mit **null** zu rechnen.

■ Sachbezug für Park- bzw. Garagenplatz (Rz 197 ff)

Die Voraussetzung einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung, sowie die taxative Aufzählung der Städte entfällt. Der Sachbezug von **€ 14,53 pro Monat** kommt nun zur Anwendung, wenn das Abstellen von KFZ auf öffentlichen Verkehrsflächen für einen bestimmten Zeitraum gebührenpflichtig ist und der vom Arbeitgeber bereitgestellte Parkplatz innerhalb des gebührenpflichtigen Bereiches liegt.

■ Adaptierung der Pendlerverordnung

Keine Arbeitgeberhaftung besteht bei **Änderung der Verhältnisse**. Darunter fällt zB. die Berichtigung einer fehlerhaften Programmierung bzw. die Beseitigung sonstiger Fehlersituationen (zB. Fehlermeldung wegen Zeitüberschreitung). Der Arbeitgeber haftet ab dem Zeitpunkt, in dem ihm die Behebung dieses Fehlers durch Mitteilung des Arbeitnehmers oder des Finanzamtes bekannt geworden ist und Pendlerpauschale/Pendlereuro dennoch im bisherigen Ausmaß weiter berücksichtigt werden. Liefert der Pendlerrechner dauerhaft kein Ergebnis, ist der Vordruck L 33 samt Nachweis der Fehlermeldung beim Arbeitgeber abzugeben (Rz 273 und 274).

■ Wochenpendler-Familienheimfahrten:

Bei Wegstrecken über 60 km können die tatsächlichen Fahrtkosten geltend gemacht werden. Der Gesamtbetrag (jeweiliges Pendlerpauschale und tatsächliche Fahrtkosten für über 120 km hinausgehende Strecke) ist jedoch immer mit dem **höchsten Pendlerpauschale begrenzt** (Rz 259a).

■ Fahrten zwischen zwei oder mehreren Arbeitsstätten:

Da die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ja durch den Verkehrsabsatzbetrag und einem allfälligen Pendlerpauschale/Pendlereuro abgegolten sind, wird in Rz 294 anhand von 6 Beispielen klargestellt, wie im konkreten Fall zu verfahren ist.

■ Reisekosten von Belegschaftsvertretern

Reisen von Arbeitnehmern in ihrer Funktion als Personalvertreter sind **keine Dienstreisen**. Gewährt der Arbeitgeber Vergütungen, so sind diese steuerpflichtig. Es können aber Werbungskosten gelten gemacht werden, die einer Einschränkung unterliegen, wenn am Zielort ein Mittelpunkt der Tätigkeit entstanden ist (Rz 700).

■ Reiseaufwandsentschädigung bei grenzüberschreitender Beschäftigung

Die Steuerfreiheit ist der Höhe nach **zweifach begrenzt**. Nämlich mit den fiktiv gebührenden Tagesgeldern laut inländischer lohngestaltender Vorschrift (zB. Kollektivvertrag) und den tatsächlich gewährten Ersätzen laut der ausländischen Vorschrift (Rz 735c).

■ Sonstige Bezüge

- **13. und 14. Monatsbezug** werden innerhalb des Jahressechstels nach Übersteigen des Freibetrages (€ 620) bzw. der Freigrenze (€ 2.100) nach einer **Progressionsstaffel** besteuert. Der feste Steuersatz von 6%

gilt nur mehr für Bezüge bis € 24.380. **Neue Steuersätze** gelten für die nächsten € 25.000 mit **27%** für die nächsten € 33.333 mit **35,75%** und darüber der Normal-satz.

- Bei **Abfertigungen** gelten weder Freibetrag noch Freigrenze. Zahlungen an Mitglieder des Vorstands einer AG sind keine gesetzlichen Abfertigungen, weil sie nicht dem Angestelltengesetz unterliegen. Die Besteuerung hat daher nicht nach § 67 Abs. 3, sondern nach Abs. 6 (Neuregelung für „Golden Handshakes“ ab 28.2.2014) zu erfolgen (Rz 1076).

Nicht unter § 67 Abs. 6 fallen gem. Rz 1085 aber Tantiemen, Pensionsabfindungen, Umsatzbeteiligungen, Gewinnbeteiligungen, Bilanzrenumerationen, Leistungsprämien, auf den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses vorverlegte Jubiläumsgabe sowie nunmehr auch **Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für zukünftige Lohnzahlungszeiträume**.

■ Besteuerung von Vergleichssummen, Kündigungsentschädigungen und Nachzahlungen bei Auszahlung nach dem 28.2.2014

Die Steuerfreiheit ist begrenzt mit einem Fünftel des Neunfachen der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gem. § 108 ASVG. Bei Vergleichszahlungen mit Zugehörigkeit zum BMSVG sind vorweg € 7.500 mit 6% zu versteuern, und danach ist das gedeckelte steuerfreie Fünftel zu ermitteln (Rz 1100 f).

■ Pflichtveranlagung

Wirken Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorsätzlich zusammen, um sich einen **gesetzwidrigen Vorteil** zu verschaffen, der eine Verkürzung der Lohnsteuer bewirkt, liegt ein Pflichtveranlagungstatbestand vor (Rz 1219).



Salzburger Steuerdialog 2014 – NoVA und KfzSt

BMF-010220/0167-VI/9/2014 vom 1.10.2014

■ NoVA- und KfzSt-Pflicht bei inländischem Hauptwohnsitz und Einzelunternehmen im Ausland

Das Kfz ist in Deutschland zugelassen und wird für die fast täglichen Fahrten Wohnung-Betrieb und betrieblich bedingte Fahrten genutzt. Der Betriebsaufwand wird im deutschen Unternehmen verbucht. Der betriebliche Einsatz des Kfz beträgt 57%. Laut UFS reicht ein bloßes Überwiegen (54%) nicht aus, um den Standort im Inland zu begründen. Das BMF kommt aber zu folgender **Lösung**: Im gegenständlichen Fall gilt die **Standortvermutung** und es ist das in Deutschland zugelassene Fahrzeug bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden **Standort im Inland** anzusehen. Das Fahrzeug ist daher im Inland zum Verkehr zuzulassen und **unterliegt** der **NoVA-** und **KfzSt-Pflicht**.

■ Grenzüberschreitende Fahrzeugverwendung

Sachverhalte:

1. Ein Arbeitnehmer mit inländischem Wohnsitz verwendet ein Firmenfahrzeug seines deutschen Arbeitgebers zu 80% für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte und zu 20% für betriebliche Fahrten.
2. Wie unter 1. aber zu 20% Wohnung-Arbeitsstätte und 80% betrieblich.
3. Wie unter 1. aber zu 15% Wohnung-Arbeitsstätte und 85% betrieblich.
4. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer mit inländischem Wohnsitz verwendet ein Firmenfahrzeug einer deutschen Gesellschaft überwiegend in Deutschland, kehrt jedoch täglich zum österreichischen Wohnsitz zurück.

Fragestellung: Liegt NoVA- und KfzSt-Pflicht vor und wem wird sie vorgeschrieben?

Lösung:

In den **Fällen 1 bis 3** wird das Fahrzeug ausschließlich für betriebliche Zwecke des ausländischen Arbeitgebers und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verwendet und eine Nutzung für private Zwecke des Arbeitnehmers ist ausgeschlossen. Die prozentuelle Aufteilung ist für die Standortfrage nicht entscheidend. Das Fahrzeug ist dem ausländischen Arbeitgeber zuzurechnen und der **Standort** des Kfz liegt **im Ausland**.

Im Fall 4 kann der Gesellschafter-Geschäftsführer über das Kfz unbeschränkt verfügen, sodass der **Standort** an seinem **Wohnsitz vermutet** wird. Die Standortvermutung kann **durch Gegenbeweis widerlegt** werden. Führt er nachweislich vom ausländischen Betriebsstandort aus zu mehr als 80% betrieblich veranlasst im Ausland, besteht der dauernde Standort im Ausland. Bei Vorliegen der **NoVA-Pflicht** kommen der ausländische **Zulassungsbesitzer** bzw. der **Verwender** als **Gesamtschuldner** in Betracht. Steuerschuldner der **KfzSt** dagegen ist ausschließlich der Verwender somit der **Gesellschafter-Geschäftsführer**.

■ Widerrechtliche Verwendung des Probekennzeichens

Sie liegt dann vor, wenn mit einem Kfz, das mit einem Probefahrtenkennzeichen benützt wird, keine Probefahrt unternommen wird. Das ist dann der Fall, wenn der Nachweis über die

Verwendung nicht mitgeführt wird. Dieser Nachweis ist gem. § 45 Abs. 6 KFG **drei Jahre** gerechnet vom Tag der letzten Eintragung **aufzubewahren** und der Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Das **BMF** beharrt nun aber auf der **abgabenrechtlichen Aufbewahrungspflicht** gem. § 132 Abs. 1 BAO von **sieben Jahren**. Diese Regel gelte seiner Rechtsauffassung auch dann, wenn in außerabgabenrechtlichen Normen eine kürzere Frist vorgesehen sei. **Stiftet** nun der **Gesetzgeber Verwirrung** oder das **BMF**? Welche Rechtswirkung hat denn dann die Sonderbestimmung über die dreijährige Aufbewahrungspflicht gem. § 45 KFG? Die Befreiung von der KfzSt stellt gem. Rz. 74 MVSKR (vgl. KI August 2014 „Richtlinien zum Kraftfahrzeugsteuergesetz und zur motorbezogenen Versicherungssteuer“) nur darauf ab, dass Kfz mit Probekennzeichen benützt werden. Die Abgabenbehörde darf auch dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein Probefahrtenkennzeichen unrechtmäßig erteilt wurde, die **Steuerbefreiung** nicht versagen, sofern **tatsächlich Probefahrten** im kraftfahrrechtlichen Sinn durchgeführt werden. Was ist jetzt eigentlich rechtens?



■ NoVA-Vergütung bei Verbringung bzw. Lieferung eines Kfz ins Ausland

Ein Kfz-Händler mit Sitz in Österreich verkauft einen Pkw, für den die NoVA entrichtet worden ist, an einen deutschen befugten Fahrzeughändler. Der deutsche Händler beantragt die NoVA-Vergütung. Aus formalrechtlichen Gründen steht dem deutschen Händler die Vergütung nicht zu. Geschäftsgrundlage ist nämlich der Kaufvertrag. Die grenzüberschreitende Fahrzeugbewegung erfolgt auf Grundlage eines Liefertatbestandes, womit der Verbringungstatbestand ex lege ausgeschlossen sei. Die **NoVA-Vergütung** kann aber der österreichische Unternehmer beanspruchen, wenn er den Nachweis erbringt, dass das **Fahrzeug** ins „**Ausland gelangt**“ ist. Voraussetzung ist die Bekanntgabe der Fahrgestellnummer und die Sperre des Fahrzeuges in der Genehmigungsdatenbank. Zuständig ist das Finanzamt, das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Antragstellers zuständig ist.

Salzburger Steuerdialog 2014 – Körperschaftsteuer und Umgründungssteuerrecht

BMF-010200/0018-VI/1/2014 vom 03.10.2014

Die Ausführungen beschränken sich auf umgründungssteuerrechtliche Fragen, konkrete körperschaftsteuerliche Themen sind nicht enthalten.

■ Übertragung der wesentlichen Grundlagen des Betriebes und Zurückbehaltung von Wirtschaftsgütern bei freiberuflichen Zusammenschlüssen.

Eingearbeitet in den Wartungserlass 2014 zu den UmgrStR 2002 Rz1358 bis 1358b zu Art. IV UmgrStG. BMF-010200/0022-VI/1/2014 vom 24.11.2014

Es geht um die Frage, ob die Zurückbehaltung bestimmter Wirtschaftsgüter für den Übergang der wesentlichen Betriebsgrundlagen relevant ist. Inwieweit kann eine Teilung an sich unteilbarer Wirtschaftsgüter dennoch zulässig sein. Dabei geht es um folgende wirtschaftliche Aktivitäten:

■ **Hausapotheke:** Arzt A mit Hausapotheke schließt sich mit Arzt B zu einer Gruppenpraxis (OG) zusammen. A behält die Hausapotheke zurück. Sie stellt in der OG Sonderbetriebsvermögen dar.

■ **Klientenstock:** WT-Einzelunternehmer als WP und StB gründet mit WT als StB eine StB-OG. Aus berufsrechtlichen Gründen kann nicht der gesamte Klientenstock übertragen werden, da die OG keine Berufsbefugnis für die WP hat. Die Zurückbehaltung des WP-Klientenstockes ist unschädlich, wenn er bezogen auf den gesamten Klientenstock von unwesentlicher Bedeutung ist. Das ist dann der Fall, wenn bezogen auf Klientenzahl und Umsatz eine „doppelte“ Wesentlichkeitsgrenze von 10% nicht überschritten ist.

■ **Privatpatienten:** Arzt C schließt sich mit Arzt D, der sowohl Kassen- als auch Privatpatienten betreut zu einer CD-OG zusammen, wobei D sich seine Privatpatienten zurück behält. Da es sich um keinen Teilbetrieb handelt, ist der Zusammenschluss grundsätzlich nicht möglich. Die Zurückbehaltung ist aber dann nicht schädlich, wenn w.o. dargestellt die Wesentlichkeitsgrenzen von jeweils 10% nicht überschritten sind, oder eine Teilbetriebseigenschaft deshalb gegeben ist, weil die Kassen- und Privatpatienten unterschiedlichen Fachrichtungen zuzuordnen sind.

■ **Kundenbeziehungen:** Architekt A schließt sich mit Architekt B zusammen, wobei B sich einen Großauftrag zurück behält. Die Zurückbehaltung einer einzelnen Kundenbeziehung ist unabhängig vom Umsatz oder Größe des Auftrages unschädlich. Es muss aber gewährleistet sein, dass der Großauftrag nicht die wesentliche Betriebsgrundlage ist und der „Restbetrieb“ jedenfalls lebensfähig ist.

■ Übertragung von Grundstücken auf Personengesellschaften

In die bestehende A & B-OG legt der mit 50% beteiligte A sein bebautes Grundstück aus dem Privatvermögen ein. Er erhält dafür erhöhte Gesellschaftsrechte. Zu unterscheiden ist, ob das Grundstück zum 31.3.2012 Altvermögen (nicht mehr steuerverfassen) oder Neuvermögen (noch steuerverfassen) ist. Da ab 1.4.2012 die Einheitstheorie aufgegeben wurde (Grund & Boden einerseits und Gebäude andererseits gelten als eigenständige Wirtschaftsgüter) kann auch die Beurteilung Alt- bzw. Neubestand differieren. Der Vorgang unterliegt dem Art. IV UmgrStG. Durch den Tauschvorgang des Grundstückes gegen Gesellschaftsrecht kommt es zur Realisierung der stillen Reserven des Grundstückes bei A. Die Gesellschafter müssen Vorsorge gegen die Steuerlastverschiebung treffen. Die Ermittlung der Einkünfte aus der Grundstücksveräußerung bei späterer Realisierung wird in einer umfangreichen rechnerischen Darstellung erläutert, die den Umfang des Artikels sprengen würde.

■ „Earn-out-Klausel“ bei Einbringung

Definition: Diese Klausel dient bei der Einbringung dazu (zB. bei Uneinigkeit über den Ertragswert des eingebrachten Vermögens) eine spätere Anpassung der an den Einbringenden gewährten Gegenleistung an die tatsächliche Wertentwicklung zu erreichen.

Sachverhalt: Ein Einzelunternehmer bringt sein Unternehmen gegen Gewährung von Aktien in eine AG ein und erhält als Gegenleistung Aktien. Bei Überschreiten bestimmter Rentabilitätskriterien soll er als zusätzliche Gegenleistung weitere Aktien erhalten.

Aktuelle steuerliche Beurteilung: Die variable Gegenleistung im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung verstößt gegen die Anwendungsvoraussetzung der Einbringung des Art III UmgrStG. Rz 1012 UmgrStR soll dieser Rechtsansicht angepasst werden. Vor dieser Anpassung bzw. Klärung durch die Rechtsprechung ist daher von derartigen Klauseln bei Einbringungen abzuraten.

■ Bewertung nicht getilgter Verbindlichkeiten bei Liquidation eines Gruppenmitgliedes

Das BMF verneint den Ansatz nicht getilgter Verbindlichkeiten im Liquidationsvermögen, was aber im Gegensatz zum unternehmerischen Vorsichtsprinzip steht.

Energieabgabenrichtlinie – Wartungserlass 2015

EnAbgR 2011, BMF-010220/0001-VI/9/2015 vom 26.01.2015

Eingearbeitet werden die Änderungen aufgrund des Elektrizitätsabgabegesetzes (KI Aug. und Sept. 2014) und des Photovoltaikerlasses (KI Juni 2014).

■ Elektrizitätsabgabe

■ Steuerbare Vorgänge und Befreiungen

Jede selbst erzeugte und verbrauchte elektrische Energie sowie jede Lieferung, ausgenommen an Elektrizitätsunternehmen, unterliegt der Elektrizitätsabgabe. Eine Befreiung besteht - unabhängig vom eingesetzten Primärenergieträger - bis 5.000 kWh und bei Erzeugung aus erneuerbarem Energieträger bis 25.000 kWh p.a. Wird die erzeugte und verbrauchte Energie bis zur Freigrenze von 5.000 kWh nicht mittels Zähler nachgewiesen, kann der Nachweis durch ein Gutachten eines technischen Büros erbracht werden. Für den Freibetrag bis 25.000 kWh ist aber eine Messung erforderlich, es sei denn, dass die Anlage die maximale Erzeugermenge von 25.000 kWh nicht erreicht. Der Freibetrag wird im Zuge der Jahresveranlagung in Abzug gebracht und bezieht sich auf alle Anlagen eines Betriebes.



■ Stromerzeugung in Photovoltaikanlagen

In den KI Sept. 2013 und Juni 2014 wurde bereits auf die drei **Nutzungstypen** hingewiesen:

- **Volleinspeicher:** Die Stromlieferungen in das öffentliche Netz unterliegen nicht der Elektrizitätsabgabe.
- **Überschusseinspeicher:** Lieferung und Verbrauch der selbst erzeugten elektrischen Energie unterliegen der Elektrizitätsabgabe. Die Einspeisung ins öffentliche

Netz ist nicht steuerbar. Ab 2014 besteht der Freibetrag von € 25.000 kWh pro Jahr. Bis zu einer maximalen Erzeugerleistung von 26 kWp (**Watt Peak** = von Solarmodulen abgegebene elektrische Leistung) ist ab 2015 die Inanspruchnahme des Freibetrages von 25.000 kWh p.a. auch dann zulässig, wenn die selbst verbrauchte Menge elektrischer Energie nicht gemessen wird (Rz. 20f).

- **Inselbetrieb:** Bis zu einer maximalen Erzeugungsleistung von 26 kWp ist keine Elektrizitätsabgabe zu entrichten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen wie beim Überschusseinspeicher.

■ Abgabenschuldner ab 1.7.2014:

Jeder Elektrizitätserzeuger, der selbst kein Elektrizitätsunternehmen ist, wenn er

- unabhängig vom eingesetzten Primärenergieträger elektrische Energie selbst erzeugt und verbraucht, falls er dabei die Freigrenze von 5.000 kWh oder
- wenn der Strom aus erneuerbaren Primärenergieträgern erzeugt wird und der Freibetrag von 25.000 kWh überschreitet.

Die Abgabe ist selbst zu berechnen und bis zum 15. des auf den Kalendermonat zweitfolgenden Monats der Lieferung oder des Verbrauches fällig. Ist der monatliche Steuerbetrag nicht höher als € 50, entfällt die monatliche Entrichtung. Die Versteuerung erfolgt dann mit der Jahreserklärung. Überschreitet die Jahressteuer nicht € 50, entfällt die Entrichtung.

■ Energieabgabenvergütung

Vom 1.1.2015 bis 31.12.2020 bildet die Verordnung EU Nr. 651/2014 die rechtliche Grundlage für die **Einschränkung auf Produktionsbetriebe**, die in Österreich bereits seit 1.2.2011 gilt.

■ **Pauschalierte Land- und Forstwirte.** Ab 1.1.2015 gilt für die Ermittlung des **Nettoproduktionswertes** folgende Regelung:

- Bei Vollpauschalierung in Höhe des Gewinngrundbetrages (42% des Einheitswertes)
- Bei Teilpauschalierung in Höhe der Bruttoeinnahmen abzüglich der pauschalierten Betriebsausgaben, wobei bei Gartenbau- und Obstbaubetrieben eine über den maximalen Betriebsausgabenabzug von 70% der Betriebseinnahmen hinausgehende zusätzliche Berücksichtigung von Lohnausgaben nicht zulässig ist.

■ Als Produktionsbetriebe gelten:

Es werden **körperliche** Wirtschaftsgüter hergestellt, deren physikalische Beschaffenheit nicht mehr der des Ausgangsmaterials entsprechen und es sich daher um Wirtschaftsgüter einer anderen Marktgängigkeit handelt. Beispiele: der Abbau von Gestein durch einen Bergbaubetrieb oder die Schottergewinnung. Nicht antragsberechtigt sind daher zB: Beförderungsunternehmen, Beherbergungsbetriebe, Einkaufszentren, Krankenanstalten, Handelsbetriebe, die überwiegend zugekaufte Waren liefern sowie Wäschereien und chemische Reinigungen.

Familienbeihilfe ab Mai ohne Antrag

BGBI I 50/2015 vom 22.4.2015 Änderung des FLAG 1967

Das Finanzamt kann anlässlich der Geburt eines Kindes die Familienbeihilfe automationsunterstützt ohne Antrag gewähren, wenn die Anspruchsvoraussetzungen und maßgeblichen Personenstandsdaten vorliegen. Kenntnis davon erlangt das Finanzamt durch die elektronische Datenübermittlung aus dem zentralen Personenstandsregister. Es

besteht aber kein Rechtsanspruch auf die amtswegige Gewährung. Es sei aber davon auszugehen, dass die geplante Form der Gewährung anlässlich der Geburt aufgrund des hohen Standards der technischen Gegebenheiten im Regelfall durchgeführt wird. Die Behörden werden alle Eltern über den Bezug informieren. Bei Fehlen von erforderlichen Daten (zB. Kontonummer), hat ein Informationsschreiben zu ergehen, um das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen festzustellen.



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- EStR-Wartungserlass 2015
- KStR-Wartungserlässe 2014
- Vereinsrichtlinien 2001 – Wartungserlass 2015



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Probst GmbH

Redaktion

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Hersteller

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Kontakt

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110

E-Mail: office@klientenservice.at

Internet: www.klientenservice.at

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien, Bilanzbuchhalter und Buchhalter bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.